



**INFORMATIONEN ZUM
WOHNUNGSVERWEISVERFAHREN
IN FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Inhaltsverzeichnis

1.0 Gemeinsam gegen häusliche Gewalt:
das Verfahren des Wohnungsverweises **S. 06**

2.0 Die polizeiliche Maßnahme
Wohnungsverweis **S. 08**
2.1. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM WOHNUNGSVERWEIS

3.0 Beratung und Hilfen
für Gewaltbetroffene **S. 12**
3.1 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU BERATUNG UND HILFEN

4.0 Die Strafverfolgung **S. 16**
4.1. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUR STRAFVERFOLGUNG

5.0 Zivilrechtlicher Schutz –
das Gewaltschutzgesetz **S. 22**
5.1. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZUM GEWALTSCHUTZGESETZ

6.0 Hilfreiche Kontakte **S. 27**



Vorwort

Der Schutz vor Gewalt ist ein Menschenrecht. Wenn die eigenen vier Wände kein Ort der Geborgenheit und des Schutzes mehr sind, ist das keine Privatsache. Alle Betroffenen von häuslicher Gewalt sollten deshalb ihre Rechte kennen. Klar ist: Niemand muss Gewalt aushalten.

Häusliche Gewalt richtet sich vor allem gegen Frauen. Statistisch wird alle 45 Minuten in Deutschland eine Frau Opfer einer vollendeten oder versuchten Körperverletzung in ihrem häuslichen Umfeld. Alle drei Tage wird eine Frau von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet. Es muss mit einer hohen Dunkelziffer, etwa auch im Bereich häuslicher Gewalt gegen Männer, gerechnet werden. Unter häusliche Gewalt fallen alle Formen der körperlichen, sexuellen und psychischen Gewalt, die zwischen Menschen stattfinden, die in einer nahen Beziehung zueinanderstehen. In der Realität ist das oft der (Ex-) Partner. Die Landesregierung bekennt sich deutlich zu dem Grundsatz „Wer schlägt, muss gehen“. Der Staat greift hier entschieden ein und nimmt die Verursacher von Gewalt in die Verantwortung. Denn es steht außer Frage, dass die Tatperson die Verantwortung für häusliche Gewalt tragen muss.

Durch den sogenannten Wohnungsverweis besteht eine schnelle und wirkungsvolle Möglichkeit, Betroffene zu schützen. Ihnen kann nicht zugemutet werden, selbst für ihren Schutz zu sorgen und dabei auch noch den Verlust der vertrauten Umgebung in Kauf nehmen zu müssen. Der Wohnungsverweis ist ein deutliches Signal, dass Gewalt als Lösung für Konflikte nicht toleriert wird.

Die vorliegende Broschüre gibt praxisnahe und wertvolle Unterstützung sowie Hinweise im Zusammenhang mit dem Wohnungsverweis. Aufgegriffen werden die wichtigsten Fragen und Antworten zur genauen Rechtslage, aber auch weitere Möglichkeiten zur Hilfe und Unterstützung.

Entstanden ist die Broschüre anlässlich des Projektes zur Stärkung und Weiterentwicklung der Interventionsstellen bei Partnergewalt in Baden-Württemberg 2020/2021 in enger Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen. Somit konnten die unterschiedlichen Perspektiven aus dem Bereich des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems, der Justiz und der Polizei einfließen.

Gemeinsam übernehmen wir Verantwortung für Betroffene von häuslicher Gewalt. Wir schauen nicht weg, wenn Menschen Schutz und Unterstützung brauchen. Kein Mensch sollte in unserer Gesellschaft Gewaltsituationen im eigenen Zuhause einfach aushalten müssen. Es ist unsere gemeinsame Pflicht, alles dafür zu tun, dass Menschen in dieser schwierigen Situation die Hilfe bekommen, die sie brauchen.

Herzlichst, Ihr

MANNE LUCHA MDL

Minister für Soziales, Gesundheit
und Integration Baden-Württemberg





1.0

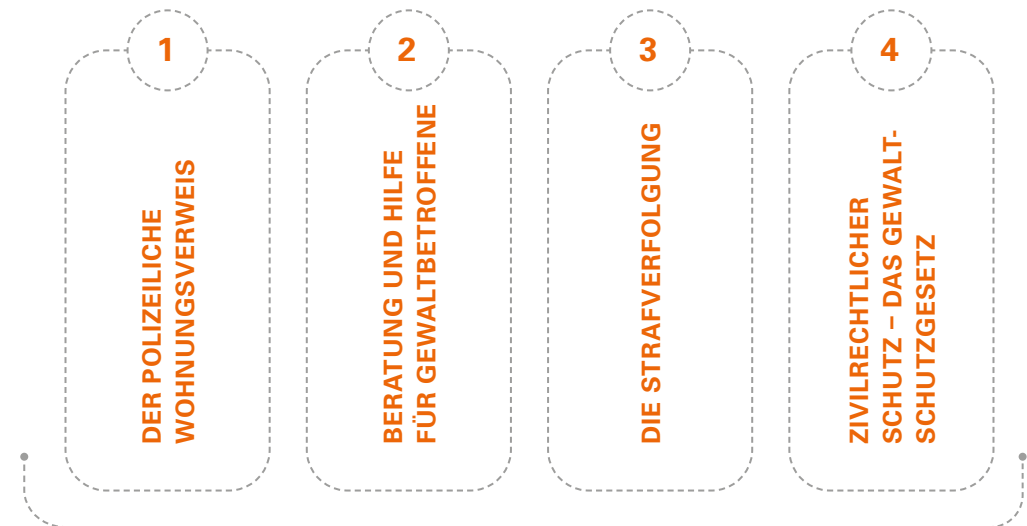
Gemeinsam gegen häusliche Gewalt: das Verfahren des Wohnungsverweises



Das Verfahren des Wohnungsverweises in Baden-Württemberg bezeichnet eine gemeinsame Strategie von Polizei, Justiz, Beratung und Kinderschutz. Der Wohnungsverweis gegenüber der gewalttätigen Person dient dem sofortigen Schutz des Opfers und der Angehörigen vor häuslicher Gewalt. Das Verfahren, das sich dem Wohnungsverweis anschließt, will Gewaltbetroffene dabei unterstützen, auch langfristig einen Weg zu einem sicheren und gewaltfreien Leben zu finden.

DIE 4 SÄULEN DES VERFAHRENS

Das Wohnungsverweisverfahren besteht aus mehreren Maßnahmen, die in ihrem Zusammenwirken zu einer Vermeidung weiterer häuslicher Gewalt beitragen sollen:



Das Schaubild auf Seite 29 verdeutlicht, dass Sie es unter Umständen mit einer ganzen Reihe an Menschen aus unterschiedlichen Einrichtungen und Behörden zu tun bekommen. Manche Schritte in diesem Verfahren werden dabei von behördlicher Seite eingeleitet. Andere Schritte werden nur auf Ihre Initiative hin geprüft und durchgeführt. Sie stehen vor einigen Entscheidungen, die nicht einfach zu treffen sind. Die Broschüre dient dazu, Ihnen dieses Verfahren zu erläutern. Eine persönliche Begleitung in diesem Verfahren leisten Fachberatungsstellen für häusliche Gewalt (v.a. Interventions- und Clearingstellen). Nehmen Sie Kontakt zu den Fachpersonen auf, stellen Sie Ihre Fragen und bitten Sie um Erklärung und Unterstützung. Im Folgenden werden die einzelnen Maßnahmen vorgestellt.



Der polizeiliche Wohnungsverweis

Ein Wohnungsverweis ist eine polizeiliche Maßnahme in Fällen häuslicher Gewalt, die die betroffene Person vor den Angriffen des Partners oder eines Mitbewohners in Schutz nehmen und damit für deren Sicherheit sorgen soll.¹

Die Gewaltsituation muss noch nicht eingetreten sein, sie muss jedoch unmittelbar bevorstehen. Der Wohnungsverweis wird in der Regel bei einem Fall der häuslichen Gewalt vor Ort vom Polizeivollzugsdienst ausgesprochen. Der gewalttätige Partner hat dabei die Wohnung sofort zu verlassen. Der Polizei ist es weiterhin möglich, den Schlüssel zu Haus und Wohnung zu beschlagnahmen. Ist davon auszugehen, dass der Wohnungsverweis die Gefahr nicht hinreichend abwehrt, kann die Polizei zusätzlich ein Rückkehr- und

Annäherungsverbot aussprechen. Das bedeutet, dass der Verwiesene bis zum Ablauf des Rückkehr- und Annäherungsverbots nicht zur Wohnung zurückkehren, sich Ihnen nicht nähern darf und sich bei einem zufälligen Aufeinandertreffen entfernen muss. Gegebenenfalls können diese Maßnahmen auch gemeinsame Kinder umfassen.

Der verwiesene Partner kann für seine Unterkunft während des Wohnungsverweises selbst sorgen und beispielsweise zu Freunden ziehen oder in einer Pension übernachten. Ist ihm dies nicht möglich, muss die Gemeinde ihm eine Unterkunft anbieten. Bevor der verwiesene Partner die Wohnung verlässt, bekommt er die Gelegenheit, seine persönlichen Sachen zusammen zu packen. Benötigt er nachträglich noch etwas aus der Wohnung, muss er sich an die Polizei wenden, die die Übergabe mit den Beteiligten bespricht und gegebenenfalls begleitet.

Die Dauer des polizeilichen Wohnungsverweises kann vom Polizeivollzugsdienst auf maximal vier Werktage festgelegt und von der für Ihren Wohnort zuständigen Polizeibehörde (Ordnungsamt) auf höchstens zwei Wochen befristet werden. Zur Entscheidung des Ordnungsamtes über die Dauer des Wohnungsverweises erhält dieses Informationen über den Sachverhalt vom Polizeivollzugsdienst. Zusätzlich bestellen die Ordnungsamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in der Regel Täter wie Opfer getrennt voneinander zu einem Gespräch ein. Kommen sie zu der Einschätzung, dass eine Gefährdung noch gegeben ist, wird der Wohnungsverweis fortgeführt. Im Fall der Fortführung des Wohnungsverweises werden die Beteiligten schriftlich über die Dauer benachrichtigt. Wenn Sie unsicher sind wie die Entscheidung des Ordnungsamtes ausgefallen ist, rufen Sie an und fragen nach.

1) Da in Fällen häuslicher Gewalt mehrheitlich Männer gegenüber ihren Partnerinnen gewalttätig werden, wird die Schreibweise aus Gründen der Lesbarkeit dieser Konstellation angepasst. Das soll jedoch die Bedeutung häuslicher Gewalt gegenüber Männern nicht schmälern.



2.1

Häufig gestellte Fragen zum Wohnungsverweis

Kann ich einen Wohnungsverweis gegenüber meinem gewalttätigen Partner bei der Polizei beantragen?



Nein. Der polizeiliche Wohnungsverweis ist eine Entscheidung, die allein von der Polizei (Polizeivollzugsdienst oder Ordnungsamt) getroffen wird. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Schutz durch einen Wohnungsverweis. Grundlage für die Entscheidung über den Erlass eines Wohnungsverweises ist die Einschätzung der Polizei über das Vorliegen einer Gefährdung.

Kann ein Wohnungsverweis über 14 Tage hinaus verlängert werden?



Eine Verlängerung um weitere zwei Wochen ist möglich, wenn Sie vor Ablauf der Frist beim Amtsgericht Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragen. Setzen Sie sich dafür mit dem Ordnungsamt in Verbindung. Das Ordnungsamt ist zuständig für die Verlängerung des Wohnungsverweises. Sobald das Gericht über Ihren Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz entschieden hat, endet der polizeiliche Wohnungsverweis.

Was mache ich, wenn mein Partner sich an den Wohnungsverweis oder das Rückkehr- und Annäherungsverbot nicht hält?



Wenn Ihr Partner sich an den Wohnungsverweis nicht hält, zur Wohnung kommt oder sich Ihnen nähert, ist es zu Ihrem Schutz wichtig, die Polizei über die Notrufnummer 110 zu informieren. Ein Verstoß gegen die Anordnung kann ein Ordnungsgeld zur Folge haben. Bei einer erheblichen Gewaltbereitschaft hat die Polizei unter anderem auch die Möglichkeit, auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses den Täter kurzfristig in Gewahrsam zu nehmen.

Kann ich die Aufhebung eines Wohnungsverweises erwirken?



Möglicherweise bittet Ihr Partner Sie darum, in die gemeinsame Wohnung zurückkehren zu dürfen. Vielleicht haben auch Sie selbst Zweifel, ob der Wohnungsverweis für die Familie richtig ist. Grundsätzlich: Ein Wohnungsverweis ist eine polizeiliche Anordnung, der Folge zu leisten ist. Sie können Ihre Bedenken gegenüber dem Ordnungsamt vortragen. Die Ordnungsamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter entscheiden im Einzelfall und stets durch eine Überprüfung der aktuellen Gefährdungssituation, ob eine Aufhebung des Wohnungsverweises zu verantworten ist. **BITTE BEDENKEN SIE:** In der räumlichen Trennung durch den Wohnungsverweis liegt immer auch die Chance, dass beide Partner die Situation in der Partnerschaft ernsthaft überdenken und Veränderungen in Angriff nehmen können. Sprechen Sie mit einer fachkundigen Person einer Beratungsstelle über Ihre Gedanken, Zweifel und mögliche Wege.



Beratung und Hilfen für Gewaltbetroffene

Gewalt durch einen Partner schmerzt, ängstigt und verletzt die seelische und körperliche Gesundheit. Viele Betroffene erleben über einen großen Zeitraum hinweg immer wieder körperliche Gewalt, Demütigungen und Einschränkungen durch den Partner.

Sie berichten häufig, dass ihr Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl im Laufe der Zeit immer mehr schwindet. Eigene Versuche, der Gewalt ein Ende zu setzen, waren langfristig nicht erfolgreich. Freunde und Familie fühlen sich mit der Gewalt in der Beziehung oft überfordert. Es ist daher gut, sich professionellen Rat bei einer Beratungsstelle einzuholen. Dort arbeiten Fachpersonen, die gemeinsam mit Ihnen nach einer für Sie passenden Lösung suchen.

In Baden-Württemberg besteht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Beratungsstellen². Die Polizeibeamtinnen und -beamte können Ihnen die Einrichtungen in Ihrer Region nennen oder Sie mit Ihrem Einverständnis

aktiv an diese weitervermitteln. Da der Wohnungsverweis höchstens zwei Wochen dauert, ist es sinnvoll, um einen baldigen Termin zu bitten.

Weil das Gewaltgeschehen, der Polizeieinsatz und der Wohnungsverweis ein schmerzhaftes und einschneidendes Erlebnis darstellt, gibt es das Beratungsangebot bei häuslicher Gewalt: Die Beratenden hören zu, ohne zu werten. Sie machen sich ein Bild über Ihre persönliche Situation und Ihre Wünsche. Sie informieren und beraten Sie je nach Bedarf umfassend über:

- das Gewaltschutzgesetz und das Verfahren der Antragstellung bei Gericht
- Ihre persönlichen Möglichkeiten, Ihre Sicherheit zu stärken
- Ihre Rolle im Strafverfahren, Unterstützung bei der Entscheidung über die Anzeigeerstattung
- Ihre Situation im Falle einer Trennung und Scheidung
- Möglichkeiten, die Gewaltproblematik innerhalb der Partnerschaft aufzugreifen und abzuwenden
- die Situation der Kinder
- finanzielle oder aufenthaltsrechtliche Fragen
- weiterführende Hilfen

Die Beratenden stehen Ihnen zur Seite und wägen mit Ihnen verschiedene Optionen ab, so dass Sie die für sich passenden Entscheidungen treffen können. Sie begleiten Sie auf dem Weg, den Sie einschlagen. Die Beratung ist freiwillig, kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht. Einen Überblick über die Fachberatungsstellen für Opfer im Zuge des Wohnungsverweises in Baden-Württemberg finden Sie hier: <https://interventionstellen-bw.de>

2) Häufig sogenannte Interventionsstellen oder Clearingstellen



3.1

Häufig gestellte Fragen zu Beratung und Hilfen

Ist es auch möglich, telefonisch oder per E-Mail
Beratung zu erhalten?



Ja, viele Beratungsstellen vor Ort bieten auch telefonische Beratung an, manche zusätzlich eine Beratung per E-Mail oder Chat. Fragen Sie bei der Kontaktaufnahme nach diesen Möglichkeiten. Außerdem gibt es ein bundesweites Hilfetelefon für Frauen und Männer. Eine Übersetzung kann zugeschaltet werden:

 **HILFETELEFON**
GEWALT GEGEN FRAUEN
08000 116 016

Hilfetelefon Gewalt gegen
Frauen: 08000 116 016
(24 Stunden Erreichbarkeit)

 **HILFETELEFON**
GEWALT
AN MÄNNERN
0800 1239900

Hilfetelefon Gewalt an
Männern: 0800 123 99 00

Hilft mir die Beratungsstelle auch bei finanziellen Problemen?



In der Beratung können Sie klären, an welche Behörde Sie sich wenden müssen, um finanzielle Schwierigkeiten von der Familie abzuwenden. Sie erhalten hier alle Informationen, die Sie brauchen, um möglichst rasch finanzielle Hilfe zu erhalten.

Erhält das Jugendamt Kenntnis von dem Polizeieinsatz
wegen häuslicher Gewalt?



Ja, in der Regel informiert die Polizei auch das zuständige Jugendamt über den Vorfall und den Wohnungsverweis, wenn minderjährige Kindern in der Familie leben. Für Mädchen und Jungen ist häusliche Gewalt in der Regel eine hohe Belastung. Es ist daher möglich, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes auf Sie zukommt und Ihnen in Bezug auf die Kinder und deren Wohlergehen Unterstützung anbietet. Sie können sich aber auch selbst an das Jugendamt wenden und nach möglichen Hilfen für die Kinder und die Familie fragen.

Welche Hilfen gibt es für meinen Partner?



In Baden-Württemberg gibt es einige Fachberatungsstellen für Männer bzw. für gewalttätig gewordene Menschen. Sie bieten ein spezielles Trainingsprogramm zum Erlernen gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien an. Die allgemeinen Lebensberatungsstellen und psychologischen Praxen vor Ort können gegebenenfalls auch weiterhelfen.



4.0

Die Strafverfolgung

Aufgabe der Polizei ist es, Straftaten zu ermitteln.

Die Polizeibeamtinnen und -beamte werden Sie daher zu dem Vorfall und seinen Hintergründen befragen und Beweise sicherstellen. Gegebenenfalls werden sie Ihnen auch die Frage stellen, ob Sie einen Strafantrag stellen möchten, mit dem Sie zum Ausdruck bringen können, dass Sie an einer Strafverfolgung interessiert sind oder nicht. Der Ausgang eines Strafverfahrens ist aber nicht allein von Ihrem Strafantrag abhängig. Die Staatsanwaltschaft erhält in allen Fällen häuslicher Gewalt den Ermittlungsvorgang von der Polizei. Sofern bei sogenannten einfachen Körperverletzungsdelikten (z.B. Ohrfeige) kein Strafantrag gestellt wurde, entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht oder nicht.

Bei schweren Gewalttaten, wie bei einer gefährlichen Körperverletzung oder einer Vergewaltigung, erfolgt eine Strafverfolgung unabhängig davon, ob ein Strafantrag von Ihnen vorliegt oder nicht. Ob es allerdings zu einer Anklageerhebung oder schließlich zu einer Verurteilung des Täters kommt, hängt letzten Endes von der Beweislage ab: von den Ermittlungen der Polizei, der Dokumentation der Verletzungen und Ihrer Bereitschaft, auszusagen.

4.1

Häufig gestellte Fragen zur Strafverfolgung

Muss ich gegenüber Polizei und Gericht aussagen?



Im Rahmen der Strafverfolgung ist es bedeutsam, ob Sie eine Aussage zum Gewaltvorfall gegenüber der Polizei zu Protokoll geben oder nicht. Oft ist Ihre Aussage das einzige Beweismittel, da selten Zeugen während der Gewalt zugegen sind.

Als Angehörige des Beschuldigten (als Ehepartnerin, Ex-Ehepartnerin, Verlobte, bei Verwandtschaft oder Verschwägerung) können Sie das Zeugnis gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht verweigern. Das bedeutet auch, dass Ihre Aussage, die Sie zunächst gegenüber der Polizei getätigt haben, zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. in der gerichtlichen Hauptverhandlung, nicht verwertet werden darf. Dies kann zur Einstellung des Verfahrens führen, sofern keine anderen Beweismittel vorliegen. Die Polizei wird Sie vor der Vernehmung über Ihr Zeugnisverweigerungsrecht aufklären.





Ich weiß nicht, ob ich Strafanzeige erstatten soll, was kann ich tun?



Eine Strafanzeige gegen einen Partner oder Ex-Partner zu erstatten, ist häufig eine schwierige Entscheidung. Eine Strafverfolgung des Beschuldigten ist infolge einer Strafanzeige bis zum Eintritt der Strafverfolgungsverjährung möglich. Einige Delikte, insbesondere Beleidigungsdelikte, werden jedoch nur bei Stellung eines Strafantrags verfolgt. Die Frist für das Stellen eines Strafantrags beträgt drei Monate. Wenn Sie diese Entscheidung also nicht gleich treffen wollen, haben Sie die Möglichkeit, sich einen Strafantrag vorzubehalten. Sie erklären damit gegenüber der Polizei, dass Sie auf einen Strafantrag nicht grundsätzlich verzichten, ihn zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht stellen wollen. Dieser Vorbehalt wird Ihnen für drei Monate eingeräumt. Die Frist müssen Sie selbst im Auge behalten.

Was ist eine vertrauliche Spurensicherung?



Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie Strafanzeige erstatten möchten, können Sie von der vertraulichen Spurensicherung Gebrauch machen. In einigen Gewaltambulanzen in Baden-Württemberg (beispielsweise an den Universitätskliniken Ulm, Freiburg und Heidelberg) werden Ihre Verletzungen gerichtsfest und anonym dokumentiert und die Untersuchungsbefunde aufbewahrt. Erst wenn Sie sich für die Erstattung einer Strafanzeige entscheiden, kann die Polizei die Befunde als Beweismittel im Strafverfahren anfordern.

Kann ich einen gestellten Strafantrag wieder zurücknehmen?



Ja, den Strafantrag können Sie jederzeit wieder zurücknehmen. Diese Entscheidung ist dann jedoch endgültig, das heißt, Sie können den zurückgenommenen Strafantrag nicht wiederaufleben lassen. Bei einfachen Körperverletzungsdelikten entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung vorliegt. Liegen dem Beschuldigten ausschließlich Beleidigungsdelikte zur Last, wird das Verfahren nach Rücknahme Ihres Strafantrags eingestellt. Im Falle einer Rücknahme des Strafantrages und der hieraus folgenden Einstellung des Verfahrens besteht die Möglichkeit, dass Ihnen Verfahrenskosten auferlegt werden.

Wie kann ich im Strafverfahren unterstützt und begleitet werden?



Sie können beispielsweise zur polizeilichen Vernehmung eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen. Sie können sich auch durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten oder vertreten lassen. Um Ihnen auch bei geringem Einkommen den Zugang zu Rechtsberatung zu ermöglichen, können Sie für die außergerichtliche Beratung sog. Beratungshilfe beanspruchen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Für ein gerichtliches Strafverfahren kann Ihnen als Nebenklägerin eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt oder Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Strafantragsstelle des Amtsgerichtes oder in der Rechtsanwaltskanzlei. »



Was macht die psychosoziale Prozessbegleitung?



Die psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt Sie, wenn Sie schwere Gewalt erfahren haben und es im Rahmen des Strafverfahrens zu einer Hauptverhandlung bei Gericht kommt. Die speziell ausgebildeten Fachkräfte begleiten Sie vor, während und nach einer Gerichtsverhandlung. Sie erläutern Ihnen den Ablauf des Verfahrens, die Aufgaben der Beteiligten und besprechen mit Ihnen den Verlauf und Ausgang des Verfahrens. Die psychosoziale Prozessbegleitung leistet jedoch keine Rechtsberatung und keine psychologische oder therapeutische Hilfe. Unter Umständen können auch Erwachsene, die Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte geworden sind, eine psychosoziale Prozessbegleitperson beigeordnet bekommen. Im Falle einer Beordnung durch das Gericht ist die psychosoziale Prozessbegleitung für das Opfer kostenfrei. In den Fällen, in denen die Voraussetzungen für eine Beordnung nicht vorliegen, kann sich jedes Opfer auch auf eigene Kosten der Hilfe einer psychosozialen Prozessbegleitung bedienen.

Weiterführende Informationen zum Strafverfahren:

www.bmjb.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Opfermerkblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=15

www.justiz-bw.de/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E-787615818/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Opferschutz/Opferschutz-Flyer.pdf

Weiterführende Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung:

www.bmjb.de/DE/Themen/OpferschutzUndGewaltpraevention/Prozessbegleitung/Prozessbegleitung_node.html

www.justiz-bw.de/,Lde/Startseite/Justiz/Psychosoziale+Prozessbegleitung

www.service-bw.de/leistung/-/sbw/Psychosoziale+Prozessbegleitung++Beordnung+beantragen-3700-leistung-0



Zivilrechtlicher Schutz – das Gewaltschutzgesetz

Wenn Sie befürchten, dass Ihr Partner erneut gewalttätig gegen Sie wird oder Sie erstmals mit einer Gewalttat bedroht, haben Sie die Möglichkeit, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht zu beantragen. Das Gericht kann gegen den Täter Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen.

Insbesondere kann es Ge- und Verbote gegenüber dem Täter aussprechen (sogenannte Schutzanordnungen) und dem Opfer die gemeinsame Wohnung zur vorübergehenden alleinigen Nutzung überlassen. Eine Wohnungsüberlassung bedeutet, dass Sie als Opfer die Wohnung künftig alleine nutzen können und Ihr Partner sie verlassen muss. Dies gilt selbst dann, wenn Sie nicht Eigentümerin oder Mieterin der Wohnung sind.

Im Übrigen kann Ihrem Partner zum Beispiel untersagt werden, sich Ihrer Wohnung, Ihrer Arbeitsstelle oder dem Kindergarten Ihres Kindes zu nähern, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen (auch über soziale Netzwerke wie Facebook oder WhatsApp) oder Zusammentreffen herbeizuführen.

Das Gericht kann Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz im Eilverfahren der einstweiligen Anordnung erlassen, wenn sofortiger Handlungsbedarf besteht. Die besondere Eilbedürftigkeit müssen Sie als Opfer gegenüber dem Gericht glaubhaft machen. Hierzu empfiehlt sich eine Schilderung des Sachverhalts in Form einer eidesstattlichen Versicherung. Auch ärztliche Atteste und Polizeiberichte sind hilfreich.

Das Gericht kann im Eilverfahren darauf verzichten, den Täter vor Erlass einer einstweiligen Anordnung anzuhören. Gegen die Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung kann der Täter Widerspruch einlegen. Das Gericht muss dann nach einer mündlichen Verhandlung erneut eine Entscheidung treffen. Täter und Opfer müssen dabei aber nicht zwingend aufeinandertreffen. Falls dies zum Schutz eines Beteiligten erforderlich ist, kann die Anhörung auch getrennt voneinander erfolgen.

Sie sind gut beraten, sich im Vorfeld bei einer Fachberatungsstelle Informationen zum Gewaltschutzverfahren einzuholen und eventuell eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einzubinden.



5.1

Häufig gestellte Fragen zum Gewaltschutzgesetz

Wie lange gelten die Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz?



Wenn Sie als Opfer nicht alleine nutzungsberechtigt an der gemeinsamen Wohnung sind, darf Ihnen das Gericht die Wohnung nur für eine gewisse Zeit zuweisen. Dies gilt zum Beispiel, wenn Sie mit dem Täter gemeinsam Eigentümerin oder Mieterin der Wohnung sind. Die Frist beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Gelingt es in dieser Zeit nicht, eine Ersatzwohnung zu finden, kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern.

Wo kann ich einen Antrag auf Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz stellen?



Sie können den Antrag schriftlich beim Amtsgericht einreichen oder bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts stellen. Ihr Antrag wird dann durch das Familiengericht, eine Abteilung des Amtsgerichts, bearbeitet. Bringen Sie neben Ihrem Personalausweis alle relevanten Unterlagen mit, die die Gewalttat und die Verletzungen dokumentieren (zum Beispiel Fotografien von Verletzungen, ärztliche Atteste) und überlegen Sie, ob Dritte (z.B. Verwandte oder Nachbarn) Teile des Sachverhalts bezeugen können. Wenn die Polizei bereits einen Wohnungsverweis ausgesprochen hat, fügen Sie diese Entscheidung in Kopie bei oder nennen Sie dem Gericht das Datum und das Aktenzeichen der Entscheidung. In Gewaltschutzverfahren ist eine Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben. Dennoch kann es hilfreich sein, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann Ihnen auch helfen, Verfahrenskostenhilfe zu beantragen, wenn Ihr Einkommen gering ist.



Kann ich auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen?



Ja, einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie auch zu einem späteren Zeitpunkt stellen – auch dann, wenn Ihr Partner nach einem polizeilichen Wohnungsverweis wieder in die Wohnung zurückgekehrt ist. Bei einer späteren Antragstellung ist es wichtig, Beweise, wie z. B. die Dokumentation der Verletzungen, gesichert zu haben. Für die Wohnungsüberlassung gilt allerdings eine Frist von drei Monaten: Sie haben also nach dem Gewaltschutzgesetz nur einen Anspruch auf Wohnungsüberlassung, wenn Sie innerhalb von drei Monaten nach der Gewalttat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangen. Mit Verstreichen dieser Frist, verfällt auch Ihr Anspruch auf Wohnungsüberlassung.

Weiterführende Informationen zum Gewaltschutzgesetz:

www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-81936

www.justiz-bw.de/site/pbs-bw-rebrush-jum/get/documents_E-475445011/jum1/JuM/Brosch%C3%BCren/Schutz%20vor%20h%C3%A4uslicher%20Gewalt.pdf



Hilfreiche Kontakte



Polizei
110



Beratungsstellen für Opfer nach einem Wohnungsverweis in Baden-Württemberg:
www.interventionsstellen-bw.de



08000 116 016

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:

www.hilfetelefon.de
kostenlos erreichbar unter:
08000 116 016



**HILFETELEFON
GEWALT
AN MÄNNERN**

Hilfetelefon Gewalt an Männern:

www.maennerhilfetelefon.de
kostenlos erreichbar unter:
0800 123 99 00



Weiterführende Informationen:

Frauen- und Kinderschutzhäuser:

www.frauenhaus-suche.de

Übersicht der freien Frauenhausplätze in der Bundesrepublik

Frauenhauskoordinierung:

www.frauenhauskoordinierung.de

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe:

www.frauen-gegen-gewalt.de

Gewaltambulanz Heidelberg:

0152 54648393, www.klinikum.uni-heidelberg.de/rechts-und-verkehrsmedizin/leistungsspektrum/medizin/gewaltambulanz

Gewaltambulanz Freiburg:

0761 203 6850, www.uniklinik-freiburg.de/rechtsmedizin/default-bafc91fab1.html

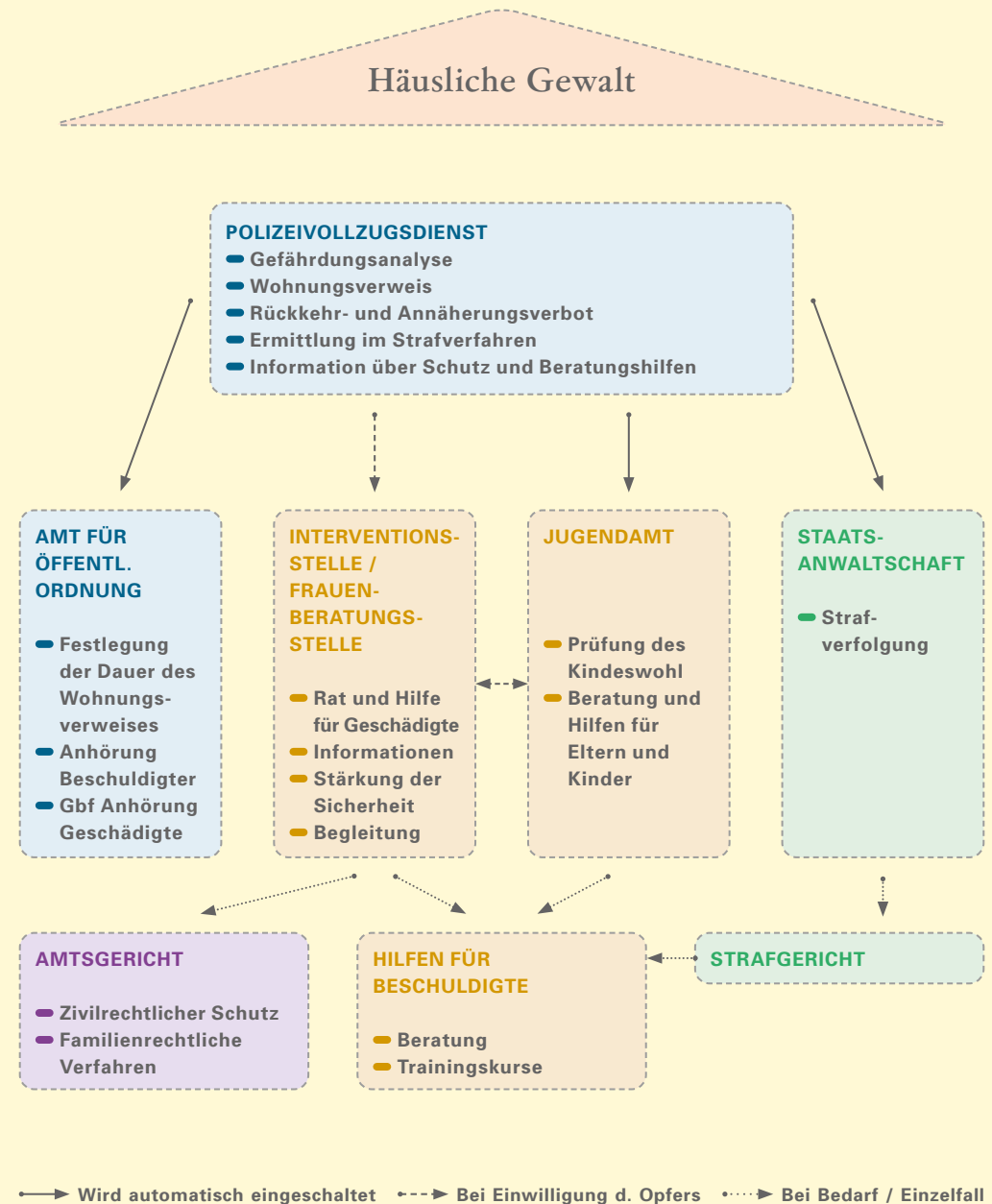
Gewaltambulanz Ulm:

0731 500-65009, www.uniklinik-ulm.de/rechtsmedizin/gewaltopferambulanz.html

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Baden-Württemberg:

sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/gegen-gewalt-an-frauen





Impressum

BROSCHÜRE

Informationen zum Wohnungsverweisverfahren
in Fällen häuslicher Gewalt

HERAUSGEBER

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 123-0

Telefax: (0711) 123-3999

Internet: www.sm.baden-wuerttemberg.de

GESTALTUNG

unger+ kreative strategien GmbH, Stuttgart, www.ungerplus.de

DRUCK

Druckstudio GpZ Überlingen gGmbH, www.druckstudio.gpz.de

BILDNACHWEIS

Titel: ©Robert Kneschke – stock.adobe.com

STAND

November 2021

VERTEILERHINWEIS

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · www.sm.baden-wuerttemberg.de